

Vereinbarkeit von Betreuungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit



Die vorliegende Broschüre wurde vom Personalamt in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Alter, dem Jugendamt sowie der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann erarbeitet.

Herausgeberin:
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik
Personalamt, Bundesgasse 33, 3011 Bern
Telefon 031 321 62 20, personalamt@bern.ch
http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/fpi/personalamt
Broschüre: Vereinbarkeit von Betreuungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit
Bern, Dezember 2020 (3. Auflage)

Titelseite: www.hold.design

Was Sie als Mitarbeitende wissen müssen, wenn Sie für Kinder und Angehörige sorgen

Vereinbarkeitsfragen betreffen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Pflege- oder Betreuungsaufgaben übernehmen – sei dies für Eltern, für kranke Partnerinnen und Partner oder für gesunde und kranke Kinder.

Als Arbeitgeberin hat sich die Stadt Bern zum Ziel gesetzt, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege- sowie Betreuungsaufgaben zu erleichtern. Um den vielfältigen Unterstützungsbedürfnissen gerecht zu werden, die durch sogenannte Care-Aufgaben (siehe Definition unten) im Lebensverlauf entstehen, bietet die Stadt Bern ihren Mitarbeitenden verschiedene Möglichkeiten an: Teilzeitarbeit, flexible Arbeits(zeit)modelle, care-freundliche Strukturen und Beratungsangebote. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, die Sie als Eltern oder Angehörige gemäss Personalrecht haben, um Beruf und Care in Einklang zu bringen.

Von einer care-freundlichen Personalpolitik profitieren alle: Mitarbeitende mit Pflege- oder Betreuungsaufgaben, Väter und Mütter, die ihre Karriere nicht wegen der Familie aufgeben müssen, und die Stadt als Arbeitgeberin, weil sie zufriedene und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt und behält.

Care - die Sorge um Menschen

Der englische Begriff Care umfasst Betreuung oder Pflege, geht aber auch noch weiter: Care bedeutet, sich um die körperlichen, psychischen, emotionalen und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse eines oder mehrerer Menschen zu kümmern. Dazu gehören Haushaltstätigkeiten ebenso wie Alltagsbetreuung und Pflegearbeiten.

Das steht im städtischen Personalrecht

Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub

Wenn Sie Mutter geworden sind, haben Sie Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Urlaub beginnt frühestens 2 Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin. (Art. 46 Abs. 1 PRB; Art. 91 Abs. 2 PVO)

Wenn Sie Vater geworden sind, haben Sie Anrecht auf einen Vaterschaftsurlaub von 4 Wochen innerhalb eines Jahres nach der Geburt Ihres Kindes. (Art. 46 Abs. 3 PRB)

Arbeiten beide Elternteile bei der Stadt, kann der Vater nach 14 Wochen Mutterschaftsurlaub für die restlichen 2 Wochen anstelle der Mutter bezahlten Urlaub beziehen. (Art. 91 Abs. 3 PVO)

Adoptionsurlaub

Wenn Sie ein Kind adoptieren, haben Sie Anrecht auf einen Adoptionsurlaub von 8 Wochen, sofern das Kind noch nicht 8 Jahre alt ist und nicht von Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner stammt. (Art. 46 Abs. 4 PRB)

Unbezahlter Urlaub nach Mutterschafts- oder Vaterschafts- urlaub

Im Zusammenhang mit der Geburt oder Adoption eines Kindes können Sie unbezahlten Urlaub von bis zu 2 Jahren beziehen, sofern dies dienstlich möglich ist. (Art. 46 Abs. 6 PRB)

Unbezahlter Urlaub

Sie haben die Möglichkeit, auch aus anderen Gründen unbezahlten Urlaub zu beziehen, sofern dies dienstlich möglich ist. (Art. 110 PVO)

Stillzeit

Sie haben Anrecht auf die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderliche Zeit. Im ersten Lebensjahr des Kindes werden Ihnen dafür – je nach Länge der Arbeitszeit – 30 bis 90 Minuten pro Tag als bezahlte Arbeitszeit angerechnet. (Art. 60 ArGV1)

Pensenreduktion bei Betreuungsaufgaben

Wenn Sie Betreuungsaufgaben für Kinder oder Angehörige übernehmen, haben Sie Anrecht auf eine Pensenreduktion bis 20 Prozent, sofern Ihr Beschäftigungsgrad nicht unter 60 Prozent fällt und keine überwiegenden dienstlichen Interessen entgegenstehen. (Art. 130a Abs. 3 PVO)

Bezahlter Kurzurlaub in Notsituationen

Wenn Sie – gerade im Zusammenhang mit Betreuungspflichten – Notsituationen überbrücken müssen, können Ihnen Ihre Vorgesetzten bezahlten Kurzurlaub im Umfang der erforderlichen Zeit gewähren. (Art. 107 Abs. 3 PVO)

Flexible Arbeitsmodelle

Die Stadt verfügt über verschiedene Arbeits(zeit)modelle, die Sie – je nach Dienststelle – in unterschiedlichem Mass auch für Betreuungsaufgaben nutzen können:

- Arbeitszeitmodell mit flexiblen Arbeitszeiten (GLAZ ohne Blockzeiten und Arbeitszeit mit Bandbreiten [36 bis 42 Stunden] bei 40 Wochenstunden und maximal 11 Kompensationstagen [eine Wochenstunde entspricht 5.5 Arbeitstagen])
- Spezielle Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeit, Gruppenarbeitszeit und Lebensarbeitszeit
- Teilzeitarbeit/Jobsharing für Frauen und Männer auch in Kaderfunktionen (Art. 130, 130a PVO)
- Telearbeit (Art. 131a, 131b PVO)

Betreuungszulage bei Betreuung von Angehörigen

Wenn Sie Unterstützungsbeiträge an Verwandte im Umfang von 10 Prozent Ihres Jahresgrundlohns leisten, haben Sie Anrecht auf eine Betreuungszulage, sofern kein Anspruch auf Familienzulagen besteht. (Art. 36 PRB)

Was können Sie tun...

... bei familiären Notfällen

- Sie stellen am Morgen fest, dass Ihr Kind krank ist und nicht in die Kita, den Kindergarten oder in die Schule gehen kann. Sie haben keine alternative Betreuungslösung.
- Der Kindergarten oder die Schule ruft an und bittet Sie, Ihr Kind umgehend abzuholen, weil es erkrankt ist oder einen Unfall hatte.
- Ein enges Familienmitglied (Partner, Partnerin, Eltern, Geschwister) erleidet ein plötzliches gesundheitliches Problem und benötigt Ihre Unterstützung.
 - → Sie können bei Ihren Vorgesetzten bezahlten Urlaub von einem oder mehreren Tagen zur Überbrückung dieser Notsituation beantragen. Der Umfang des bezahlten Urlaubs richtet sich individuell nach den konkreten Umständen.
 - → Sie können sich direkt beim SRK melden, um im Notfall eine Kinderbetreuung durch eine ausgebildete Betreuungsperson zu organisieren. Die Stadt vergütet Ihnen bis zu 20 Betreuungsstunden pro Jahr (vgl. Entlastungsangebot «Kinderbetreuung in Notfällen»).

... bei längerer Betreuung eines Familienmitglieds

- Ein enges Familienmitglied benötigt aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Behinderung regelmässig und über eine längere Zeit – möglicherweise dauernd – Ihre Unterstützung im Alltag (Begleitung zu Terminen, Pflege, Haushalt).
- Ihr Kind leidet an einer chronischen Krankheit. Es bedarf besonderer Pflege und/oder benötigt regelmässige medizinische Behandlungen.
 - → Sie können bei Ihren Vorgesetzten beantragen, Ihre Arbeitszeit anders zu organisieren (z.B. späterer Beginn am Morgen, längerer Mittag, früherer Arbeitsschluss).

- → Sie können in Absprache mit Ihren Vorgesetzten Zeitguthaben beziehen oder Sie beantragen tage- oder stundenweise unbezahlten Urlaub.
- → Sie können für die von Ihnen betreute pflegebedürftige Person ein Ferienbett organisieren. Die Stadt finanziert jährlich während maximal einer Woche ein Ferienbett in einer geeigneten Einrichtung Ihrer Wahl (vgl. Entlastungsangebot «Ferienbetten zur Entlastung von betreuenden Mitarbeitenden»).

Für länger andauernde Situationen können Sie beantragen, Ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend zu reduzieren.

Je nach Art Ihrer Arbeit können Sie bei Ihren Vorgesetzten beantragen, einen Teil Ihrer Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen (Telearbeit).

... bei verschiedenen Betreuungsaufgaben und Terminen

- Sie haben für Ihr Kind einen Termin bei der Ärztin, beim Zahnarzt vereinbart.
- Sie begleiten ein enges Familienmitglied zu einer ärztlichen Untersuchung oder zu einem Therapietermin.
- Ihr Kind wird operiert und braucht danach während mehrerer Tage Ihre intensive Präsenz zu Hause.
 - → Für diese Situationen kann kein bezahlter Kurzurlaub für Notfälle gewährt werden: Anders als eine plötzliche Erkrankung oder ein Unfall sind ein Arztbesuch oder eine therapeutische Behandlung planbar, was aber eine Kollision mit den Arbeitszeiten nicht ausschliesst. Besprechen Sie in solchen Fällen mit Ihren Vorgesetzten, wie Ihre Abwesenheit organisiert werden kann: Möglich sind zum Beispiel der Bezug von Zeitguthaben, unbezahlter Urlaub oder das Vor- oder Nachholen von Arbeitszeit.

... bei persönlich belastenden Situationen

Gerade die plötzliche, schwere Erkrankung von Familienangehörigen kann sehr belastend sein. Der Alltag gerät aus den Fugen und muss neu organisiert werden. Es stellen sich Fragen wie: Wie viel Pflege und Betreuung bin ich bereit zu übernehmen? Welche Unterstützungsangebote gibt es, wie werden diese finanziert?

Zur Beantwortung von Fragen rund um die Vereinbarkeit, zur Vermittlung und Beratung, zu Entlastungs- und Unterstützungsangeboten stehen Ihnen stadtintern folgende Stellen zur Verfügung:

- Direktionspersonaldienste
- Kompetenzzentrum Alter, Bundesgasse 33, 3011 Bern, Tel. 031 321 63 11, alter@bern.ch
- Kontaktstelle Familie & Quartier Stadt Bern bei Fragen zur Kinderbetreuung, Effingerstrasse 21, 3008 Bern, Tel. 031 321 51 15, familieundquartier@bern.ch
- Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann,
 Junkerngasse 47, 3011 Bern, Tel. 031 321 62 99, gleichstellung@bern.ch
- Personalberatung, Schwarztorstrasse 23, 3007 Bern, Tel. 031 321 75 80